

Grossratsgeschäftsnummer: 16/BS 14/120
Rechtsbuch-Nummer: -
Departement: -

Bericht der Justizkommission zum Rechenschaftsbericht 2016 der Rekurskommission in Anwaltssachen

Zusammensetzung der Justizkommission

Präsident: Christian Koch, lic. iur., Rechtsanwalt, Matzingen
Mitglieder: Haller Hansjörg, Pfarrer, therap. Berater, Hauptwil
Christa Kaufmann, Lehrerin, Familienfrau, Bichelsee
Urs Martin, lic. rer. publ. HSG, Romanshorn
Robert Meyer, a. Gemeindepräsident, Eschlikon
Beat Pretali, Wirtschaftsingenieur, Altnau
Regina Rüetschi, Pflegefachfrau HF, Frauenfeld
Andrea Vonlanthen, Journalist, Arbon
Jürg Wiesli, Fachexperte Lebensmittelrecht, Dozwil
Robert Zahnd, Förster, Frauenfeld
Cornelia Zecchin, eidg. dipl. PR-Beraterin, Kreuzlingen
Iwan Wüst-Singer, Betriebsökonom BVS, Tuttwil (Beobachter)

Zusammenfassung der Ergebnisse

- Die Justizkommission hat den Rechenschaftsbericht 2016 der Rekurskommission in Anwaltssachen geprüft
- Sie beantragt einstimmig, den Rechenschaftsbericht 2016 zu genehmigen und den Beschlussesentwurf gutzuheissen.

Eintreten

Das Anwaltsgesetz vom 19. Dezember 2001 (RB 176.1) wurde durch den Regierungsrat auf den 1. August 2002 in Kraft gesetzt. In der Folge wählte der Regierungsrat gestützt auf § 5 dieses Gesetzes die Anwaltskommission. Diese ist gemäss § 7 Abs.1 Anwaltsgesetz unter anderem zuständig für:

1. die Aufsicht über die Anwältinnen und Anwälte
2. die Zulassung zur Anwaltsprüfung, die Durchführung der Prüfung und die Erteilung des Anwaltspatentes
3. den Entzug des Anwaltspatentes
4. die Durchführung von Disziplinarverfahren unter Vorbehalt der Disziplinarbefugnisse der mit der Sache befassten Behörden
5. die Entbindung vom Anwaltsgeheimnis
6. den Entscheid über ein Ausstandsbegehren
7. die Führung des kantonalen Anwaltregisters

2/2

Die Rekurskommission in Anwaltssachen beaufsichtigt die Geschäftsführung der Anwaltskommission und beurteilt kantonal letztinstanzlich Rechtsmittel gegen Entscheide der Anwaltskommission. Sie besitzt richterliche Unabhängigkeit.

Gemäss § 9 Abs. 4 des Anwaltsgesetzes erstattet die Rekurskommission über ihre Tätigkeit jährlich Bericht an den Grossen Rat.

Die Prüfung der Rechenschaftsberichte der kantonalen Gerichte obliegt gemäss § 63 der Geschäftsordnung des Grossen Rates der Justizkommission. Sie hat den Rechenschaftsbericht 2015 der Rekurskommission in Anwaltssachen an der Sitzung vom 12. Juni 2017 beraten.

Eintreten ist gemäss KV § 37 obligatorisch.

Detailberatung

Im Berichtsjahr sind im Rahmen der Aufsichtstätigkeit weder Aufsichtsbeschwerden noch sonstige Beanstandungen zu verzeichnen.

Die Rekurskommission hatte im Berichtsjahr auch keine Eingänge als Rechtsmittelinstanz zu verzeichnen.

Die Justizkommission dankt dem Präsidenten für die Erstellung des Rechenschaftsberichts.

Antrag

Die Kommission beantragt einstimmig, den Rechenschaftsbericht 2016 der Rekurskommission in Anwaltssachen zu genehmigen und den vorliegenden Beschlussesentwurf gutzuheissen.

Matzingen, 8. August 2017

Der Kommissionspräsident:
Kantonsrat Christian Koch

Beilage:

Beschlussesentwurf der Justizkommission